



Merkblatt für Klauen- bzw. Hufpfleger

Arzneimittelrechtliche Bestimmungen zum Umgang mit Arzneimitteln (Stand 03/2020)

Beachte: Klauen- bzw. Hufpfleger haben die einschlägigen arzneimittelrechtlichen Vorgaben beim Umgang mit Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren zu beachten. Dieses Merkblatt stellt nur eine verkürzte Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben dar und ist nicht rechtsverbindlich.

Allgemeines

Klauen- und Hufpfleger werden im Arzneimittelrecht sinngemäß als Personen erfasst, die nicht Tierarzt oder Tierhalter sind. Ihre Teilnahme am Arzneimittelverkehr unterliegt gemäß Arzneimittelgesetz (AMG) der Überwachung durch die zuständige Behörde⁽¹⁾.

Anzeige nach § 67 AMG

Klauen- und Hufpfleger, die am Arzneimittelverkehr teilnehmen wollen (z. B. Arzneimittel lagern oder abgeben), müssen dies der zuständigen Behörde (Veterinäramt) vor der Aufnahme der Tätigkeit anzeigen. Dabei sind die Art der Tätigkeit und die Betriebsstätte anzugeben. Nachträgliche Änderungen sind ebenfalls anzuzeigen.

Bezug von Arzneimitteln

Der Bezug von

- verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, hierzu gehören auch alle Betäubungsmittel und Impfstoffe, ist dem Klauen-/Hufpfleger im Rahmen seiner Berufsausübung nicht möglich.
- apothekenpflichtigen Arzneimitteln ist dem Klauen-/Hufpfleger im Rahmen seiner Berufsausübung nur in Apotheken erlaubt. Ein Bezug über einen Tierarzt oder direkt über den Großhandel/ Hersteller ist nicht zulässig⁽²⁾.
- freiverkäuflichen Arzneimitteln durch den Klauen-/Hufpfleger unterliegt keinen arzneimittelrechtlichen Beschränkungen.

Achtung!

Arzneimittel, die zur Anwendung bei Lebensmitteln liefernden Tieren (siehe unten) zugelassen sind, dürfen nicht über Versandapotheken erworben werden.

Lebensmittel liefernde Tiere

Rinder und Pferde (Equiden) gelten als Lebensmittel liefernde Tiere.

Bei der Anwendung von Arzneimitteln sind strenge Vorschriften zu beachten.

Ausnahme: Pferde, die im Equidenpass als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ eingestuft sind, gelten als nicht Lebensmittel liefernde Tiere. Bei der Anwendung von Arzneimitteln, gelten arzneimittelrechtliche Vorschriften wie bei den Hobbytieren.

Hinweis: Der Hufpfleger kann den Status von Pferden im Equidenpass einsehen. Ist der Status nicht bekannt, gelten Pferde weiterhin als Lebensmittel liefernde Tiere.

(1) § 64 Abs. 1 AMG; (2) § 57 Abs. 1 Satz 2 AMG.



Anwendung von Arzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren

Freiverkäufliche und apotheken- inkl. verschreibungspflichtige Arzneimittel, die von einem Tierarzt an Tierhalter abgegeben wurden und vom Klauen-/Hufpfleger im Auftrag des Tierhalters angewendet werden, dürfen nur für den betreffenden Behandlungsfall und entsprechend der Behandlungsanweisung des Tierarztes angewendet werden⁽³⁾.

Apothekenpflichtige Tierarzneimittel, die der Klauen-/Hufpfleger/Tierhalter in einer Apotheke erworben hat, dürfen bei Lebensmittel liefernden Tieren nur angewendet werden,

- wenn sie für die Tierart und das Anwendungsgebiet zugelassen/registriert bzw. zulassungsfrei/registrierungsfrei sind
- und
- in einer Menge, die nach Dosierung und Anwendungsdauer der Kennzeichnung des Arzneimittels entspricht⁽⁴⁾.

Bei Anwendung freiverkäuflicher und apotheken- inkl. verschreibungspflichtiger Arzneimittel bei Lebensmittel liefernden Tieren ist zu beachten, dass die angewendeten Stoffe in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 gelistet sein müssen.

Stoffe, die dort nicht gelistet sind und insbesondere Stoffe, die in Tabelle 2 des Anhangs dieser Verordnung gelistet sind, dürfen in keinem Fall bei Lebensmittel liefernden Tieren zur Anwendung kommen (z. B. Colchicin oder Aristolochia in Homöopathika).

Abgabe von Arzneimitteln

Nur freiverkäufliche Arzneimittel dürfen von Klauen-/Hufpflegern an den Tierhalter abgegeben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die erforderliche Sachkenntnis gem. § 50 AMG besteht und die Arzneimittel zugelassen/registriert bzw. zulassungs-/registrierungsfrei sind⁽⁵⁾. Die Abgabe apotheken- einschl. verschreibungs- pflichtiger Arzneimittel ist Klauen-/Hufpflegern unabhängig vom Lebensmittelstatus des Tieres nicht erlaubt⁽⁶⁾.

Dokumentationspflicht

Klauen-/Hufpfleger haben über Erwerb und Verbleib (einschl. Anwendung und Vernichtung) apotheken- einschl. verschreibungspflichtiger Arzneimittel Aufzeichnungen zu führen, unabhängig vom Lebensmittelstatus des Tieres⁽⁷⁾.

Betäubung für schmerzhafte Eingriffe -HINWEIS-

Maßnahmen **im Rahmen der Klauenpflege**, die über das bloße Beschneiden der Hornsubstanz hinausgehen und damit für das Tier mit Schmerzen verbunden sind, dürfen nach Tierschutzgesetz nicht ohne Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Tiere ist nach **§ 5 Abs. 1 TierSchG von einem Tierarzt vorzunehmen**. Unabhängig vom Charakter der Betäubung (Lokal-, Leitungs- oder retrograde Infiltrationsanästhesie) darf diese damit von Klauen-/Hufpflegern nicht durchgeführt werden, selbst wenn sie Ausbildungen im Bereich der Klauenpflege nachweisen können.

(3) § 58 Abs.1 Satz 1 AMG; (4) § 58 Abs.1 Satz 2 AMG;
(5) § 50 AMG; (6) § 43 AMG; (7) § 3 Tierhalter-Arzneimittel-
Anwendungs- und Nachweisverordnung